



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ

An die

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen
vertreten durch Dr. Christoph Völk, MJur

Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a
1080 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PALLITSCH, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ des Jahres 2020 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. Juli 2022, GZ 103.632/775-PW/22, beim UPTS eingelangt am 22. Juli 2022, wegen möglicher Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit Facebook-Werbung des freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich sowie möglicher Annahme einer unzulässigen Spende durch das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich im Zusammenhang mit der Zeitschrift „OÖ Informiert“ wie folgt beschlossen:

I.

1. Das Verfahren wird, soweit es eine mögliche Annahme und nicht unverzügliche Weiterleitung einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spende im Zusammenhang mit Facebook-Werbung des freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich betrifft (Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes), eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2022

2. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ (im Folgenden: FPÖ) hat (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 6 Z 2 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 84/2022, verstoßen, indem sie eine unzulässige Spende vom Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich im Zusammenhang mit der Zeitschrift „OÖ Informiert“ in der Form der Übernahme von Druckkosten in Höhe von EUR 43.210,68 angenommen und nicht unverzüglich weitergeleitet hat. Über die FPÖ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 84/2022, eine Geldbuße in Höhe von

EUR 50.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 2 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2022

II.

Die in Spruchpunkt I.2. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 22. Juli 2022 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. Juli 2022, GZ 103.632/775-PW/22, zum Rechenschaftsbericht 2020 der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ (im Folgenden: FPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

1. „Mögliche unzulässige Spende durch Facebook-Werbung des freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich

Im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 finanzierte der Freiheitliche Landtagsklub Oberösterreich Facebook-Werbeanzeigen unter dem Namen „Herwig Mahr“. Ing. Herwig Mahr ist Klubobmann des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich sowie Bezirksparteiobmann, FPÖ Linz-Land und Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Traun.

Abbildung 1: Screenshot Werbeanzeigen unter dem Namen „Herwig Mahr“



Quelle:
https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&_type=political_and_issue_ads&country=AT, aufgerufen am 15. November 2021

Bei einem Großteil der Inserate fand sich das Logo der „FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich“. Die Anzeigen enthielten typische Werbeslogans der Partei, wie „Asylrecht verschärfen“ oder „Fast 50 % mehr ausländische Arbeitslose“ und beinhalteten keine Information über die Arbeit des Landtagsklubs.

[...]

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Herwig Mahr als Initiator der Werbeanzeigen seit 2015 Klubobmann des Freiheitlichen Klubs im Oberösterreichischen Landtag sei. In dieser Funktion stehe er damit den in diesem vereinigten Abgeordneten der Freiheitlichen Partei OÖ vor (§ 3 Abs. 1 OÖ LBO 2009) und leite damit die parlamentarische Arbeit von diesem. Ausschließlich in dieser Funktion seien auch die Facebook-Postings geschaltet worden. So belege etwa gerade das in Abbildung 1 dargestellte Facebook-Posting mit dem Titel: „Bevölkerung schützen: Asylrecht verschärfen“ die Klubarbeit von Herrn Mahr. Bei näherem Anklicken des Postings berichte dieses nämlich genau über diese Arbeit, wenn es anführe, dass betreffend der Migrationsbewegung die Abgeordneten des Klubs „im Landtag drei Forderungen zur Verschärfung der Asylpolitik beschlossen“ hätten. Damit angesprochen sei der Initiativantrag betreffend die Verschärfung der Asylpolitik, welcher von Vertretern der ÖVP OÖ und der FPÖ OÖ gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 OÖ LBO 2009 im Landtag eingebracht worden sei.

Auch das in Abbildung 1 weiters angeführte Facebook-Posting betreffend die Erhöhung der Zahl an ausländischen Arbeitslosen behandle ein Thema, welches Herrn Mahr in seiner Eigenschaft als Klubobmann thematisiert habe. Dieses Posting basiere auf der von Herrn Mahr veranlassten Presseaussendung am 07.09.2020, in welcher er als Klubobmann des Freiheitlichen Landtagsklubs über den Integrationsbericht berichtet habe. Dies werde dadurch belegt, dass im Posting zum Teil

exakt dieselben Textstellen verwendet worden seien, welche auch in der Presseaussendung zu finden seien.

Infolge dieser Umstände schade auch die teilweise Verwendung des Logos der FPÖ Landesgruppe nicht, zumal auch dessen Verwendung bloß auf die politische Zugehörigkeit von Herrn Mahr hinweise. Der für die Qualifizierung als Werbung relevante Inhalt des Postings sei, wie dargelegt, ausschließlich auf die Arbeit von Herrn Mahr in seiner Funktion als Klubobmann des Freiheitlichen Landtagsklubs sowie von diesem selbst und sei mit der Personifizierung der Postings zugleich auch die mit diesen angesprochenen Verkehrskreise begrenzt.

In Übereinstimmung mit der Judikatur des UPTS wiesen die Postings einen jedenfalls ausreichenden Bezug zur Parlaments- bzw. Klubarbeit von Herrn Mahr auf und stellten daher gerade keine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten dar. Mit der Anführung des Logos der Freiheitlichen Partei werde diese über die entsprechende Parteizugehörigkeit von Herrn Mahr in zulässiger Weise nur mittelbar begünstigt. Zudem stehe auch bei der auf die Person des Herrn Mahr bezogenen Werbung gesamthaft betrachtet dessen Arbeit für den Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich im Vordergrund. Dies belegten bereits die Ausführungen zum Posting betreffend „Bevölkerung schützen: Asylrecht verschärfen“. Wie auch die anderen Postings hätten diese die Arbeit des Klubs betroffen, dessen Obmann Herr Mahr sei, weswegen es insbesondere auch ihm im Sinne des OÖ LBO 2009 obliege, dessen Arbeit für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Wunschgemäß gebe der Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich bekannt, dass sich im Jahr 2020 die Kosten für die Werbeanzeigen des Freiheitlichen Klubs Oberösterreich auf der Website Facebook auf 6.235,94 EUR belaufen hätten.

[...]

Im Lichte der Spruchpraxis des BVwG sowie des UPTS [...] ist für den durchschnittlich aufmerksamen, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachter von den Werbeanzeigen kein einprägsames Unterscheidungsmerkmal zwischen Partei und dem Landtagsklub festzustellen. Vielmehr wird der Durchschnittsbetrachter die Inhalte der Werbeanzeigen als politische Zielsetzungen der Partei und nicht des Landtagsklubs verstehen.

Der von der Partei in ihrer Stellungnahme beschriebene und anhand der von der Partei übermittelten Beilagen dargestellte, eindeutige Bezug der Werbeanzeigen zur Klubarbeit des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich bezieht sich lediglich auf die Begleittexte der Werbeanzeigen und erschließen sich nur durch weitere Interaktion. In den Werbeanzeigen selbst kommt der Landtagsklub nicht zum Ausdruck.

Die Anzeigen wurden laut Stellungnahme der Partei vom Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich bezahlt; eine (auch teilweise) Übernahme der Kosten für die Werbeanzeigen durch die Partei wird in der Stellungnahme nicht angeführt. Laut Partei betragen die Kosten für die Werbeanzeigen des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich auf Facebook 6.235,94 EUR.

Der Rechnungshof übermittelt die 61 im Jahr 2020 geschalteten Facebook-Werbeanzeigen des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich in *Beilage D*. Sie informieren zum überwiegenden Teil nicht über die Arbeit des Landtagsklubs, sondern enthalten Werbeslogans der Partei. Darüber hinaus sind sie größtenteils mit dem Logo „FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich“ versehen. Von den 61 laut Facebook-Werbebibliothek geschalteten Werbeanzeigen wären aus Sicht des Rechnungshofes zumindest 34 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG durch den Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich.

2. Mögliche unzulässige Spende durch das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich im Zusammenhang mit der Zeitschrift „OÖ Informiert“

In Oberösterreich erscheint vierteljährlich die Zeitschrift „OÖ Informiert“. In der Zeitschrift sind u.a. Artikel zu freiheitlichen Positionen, Berichte über Veranstaltungen und Interviews mit dem

Landeshauptmann-Stv. und Landesparteiobmann der FPÖ, Dr. Manfred Haimbuchner, abgedruckt. Die Zeitschrift ist laut Recherche im Internet die Mitgliederzeitung der FPÖ Oberösterreich.

Abbildung 2: „Screenshot OÖ Informiert“



Quelle: „OÖ Informiert“, Nr. 2, 2020

Auf der letzten Seite der Zeitschrift fand sich folgender Vermerk:

Abbildung 3: Screenshot „OÖ Informiert“

**FREIHEITLICHES
BILDUNGSWERK
OBERÖSTERREICH**

Mit: Freiheitliches Bildungswerk in Oberösterreich,
Blütenstraße 21/1, 4040 Linz Titel: „OÖ Informiert“
Redaktion: B. Thurner

[...]

Der Vermerk deutete darauf hin, dass die Zeitschrift vom Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich herausgegeben und finanziert wurde.

[...]

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zeitschrift „OÖ Informiert“ vom Verein „Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich“ herausgegeben und von diesem unter Abgeltung des fallweisen inhaltlichen Contents der Freiheitlichen Partei Oberösterreichs in Form personeller Unterstützung durch diese auch finanziert werde.

Weiters teilte die Partei mit, dass die Titulierung „Mitgliederzeitung der FPÖ“ ausschließlich in der Meta-Beschreibung der Website <https://www.fpoe-ooe.at/zeitung> zu finden sei, welche insofern fehlerhaft sei und sich nicht auf die Zeitschrift „OÖ Informiert“ beziehe. Dass dies bislang nicht aufgefallen sei, resultiere daraus, dass diese Information aus der bloßen Meta-Beschreibung stamme, welche auf der Website nicht einmal ersichtlich sei. Die FPÖ Oberösterreich habe dies nun am 08.03.2022 richtiggestellt.

Darüber hinaus teilte die Partei in der Stellungnahme mit, dass auch aus der Satzung des Vereins „freiheitlicher Bildungswerkstatt Oberösterreich“ als Herausgeber der Zeitschrift „OÖ Informiert“ unzweideutig hervorgehe, dass es sich bei der Zeitschrift „OÖ Informiert“ um keine Mitgliederzeitung der FPÖ handle. Zweck des Vereins sei u.a. gerade die allgemeine politische Kommunikation mit der Öffentlichkeit, nicht nur im Interesse von Vereinsmitgliedern, sondern auch sonstigen Interessenten.

An Kosten für die Zeitung „OÖ Informiert“ seien im Jahr 2020 43.210,68 EUR angefallen.

Das Land Oberösterreich hätte die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch das Freiheitliche Bildungswerk OÖ im Jahr 2020 ebenso bestätigt. Ein Teil dieser Mittel seien die Druckkosten für „OÖ Informiert“. Die Herausgabe und Verbreitung dieser Zeitschrift durch das Freiheitliche Bildungswerk stehe daher zweifelsohne im Einklang mit den Förderrichtlinien des Landes OÖ als auch im Einklang mit den Satzungen des Bildungswerks.

[...]

Der Verein „Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich“ ist eine vom Land Oberösterreich geförderte Bildungseinrichtung der FPÖ.

Aus der der Stellungnahme beigelegten Satzung des Vereins „Freiheitliche Bildungswerkstatt Oberösterreich“ wird u.a. als Zweck des Vereins „die direkte politische Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Interesse von Vereinsmitgliedern oder sonstiger Interessenten, etwa durch Verbreitung von Informationsmaterial wie Broschüren, Inseraten, Radio- und Fernsehspots und der Gleichen viel mehr“ angeführt. Auf die Zeitschrift „OÖ Informiert“ wird in der Satzung nicht Bezug genommen.

Die Zeitschrift „OÖ Informiert“ ist über die Website der FPÖ-Landespartei Oberösterreich ersichtlich. Unter dem Menüpunkt „Zeitung“ kann alleinig die Zeitschrift „OÖ Informiert“ angesehen und heruntergeladen werden. Weitere Publikationen werden auf der Website der FPÖ Oberösterreich unter „Zeitung“ nicht veröffentlicht.

Die Zeitschrift informiert über Veranstaltungen, Aktivitäten und Positionen der FPÖ Bundes- sowie Landespartei („Fulminanter 29. Politischer Aschermittwoch in Ried“) und den Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich. In der Zeitschrift wird durchgängig das Logo der Freiheitlichen Partei Oberösterreich verwendet. Das Logo des Freiheitlichen Bildungswerks Oberösterreich wird lediglich in der Fußzeile der letzten Seite mit dem Hinweis auf den Inhaber angeführt.

Hinsichtlich der Kosten für die Zeitschrift wies die Partei darauf hin, dass fallweise inhaltliche Contents der FPÖ Oberösterreich durch personelle Unterstützung abgegolten wurden. Die vom Rechnungshof angeforderten Belege für eine etwaige Übernahme der Kosten (bspw. Personalkosten, Druckkosten) wurden von der Partei nicht übermittelt. Jedoch teilte die Partei die Druckkosten für die Zeitschrift mit, die 43.210,68 EUR im Jahr 2020 betragen und vom Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich getragen wurden.

[...]

Nach Ansicht des Rechnungshofes bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG durch das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich.]“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 26. Juli 2022 an die FPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 26. August 2022 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen. Auf Ersuchen der FPÖ wurde die Frist zur Stellungnahme bis 9. September 2022 erstreckt.

1.3. Mit Schriftsatz vom 7. September 2022 hat die FPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte sie Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Mögliche unzulässige Spende durch Facebook-Werbung des Klubs der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich

a) **Formelles Recht:**

1. [...]
2. § 10 PartG normiert nicht nur Prüfungsbefugnisse, sondern auch Prüfungsmaßstäbe. Im Verfahren vor dem Rechnungshof ist daher **Parteiengehör** zu gewähren (vgl. Begründung des Ausschussberichts 1844 BlgNR, 24. GP). Mindestmaßstab ist, dass der Partei zu konkreten Anhaltspunkten und damit zu konkreten Vorhalten Gehör in Form einer Stellungnahme zu gewähren ist.
3. Dies ist nicht geschehen: Im Verfahren vor dem Rechnungshof wurde der Einschreiterin vorgehalten, es seien auf der Facebook-Seite „Herwig Mahr“ im Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020 67 „Werbeanzeigen“ geschaltet worden. Eine Aufschlüsselung, ob es sich tatsächlich um Werbeanzeigen oder um schlichte Postings handelte, die nicht extra unter Mitteleinsatz beworben wurden, erfolgte nicht.
4. In Abbildung 4 der Aufforderung (Abbildung 1 der Mitteilung) wurden durch den Rechnungshof **lediglich zwei (!) Werbeanzeigen** angeführt, die nach Ansicht des Rechnungshofes Werbung zu Gunsten der Partei seien. Ein Vorhalt zu weiteren Werbeanzeigen oder gar eine Übermittlung entsprechender Beweismittel, **welche Anzeigen konkret durch den Rechnungshof inkriminiert werden**, erfolgte im Verfahren vor dem Rechnungshof nicht.
5. Letztlich wurde seitens des Rechnungshofs angefragt, welche Kosten für Werbeanzeigen im Jahr 2020 (generell) entstanden seien. Dies wurde wahrheitsgemäß beantwortet. Mangels Kenntnis, welche Anzeigen überhaupt inkriminiert werden, konnte aber auch eine Aufteilung und Zuordnung der Kosten nicht vorgenommen werden (und wurde seitens des Rechnungshofes auch nicht angefragt).
6. Bestenfalls konnte man im Verfahren vor dem Rechnungshof noch annehmen, der Rechnungshof würde sämtliche 67 Postings im Jahr 2020 inkriminieren. Dies ist aber nun angesichts der Mitteilung an den UPTS zweifelhaft, da **unklar ist, welche Postings tatsächlich inhaltlich inkriminiert werden und zum anderen offenbleibt, welche Postings nun unter dem Einsatz finanzieller Mittel beworben wurden**, um eine ggf. unzulässige Spende anzunehmen und so die Höhe der Geldbuße auszumitteln.
7. Auf dieser Basis ist evident, dass schon im **Verfahren vor dem Rechnungshof kein Vorhalt zu konkreten Anhaltspunkten erfolgte, auf welche die Einschreiterin zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs einzelfallbezogen hätte replizieren können**. Der Vorhalt des Rechnungshofs war vielmehr pauschal und undifferenziert; dies ist unzulässig.

8. Auf dieser Basis überrascht nun auch die Mitteilung an den UPTS: Der Rechnungshof führt an, dass „**zumindest**“ 34 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen wären. Er lässt offen, welche Werbeanzeigen dies sind, um der Einschreiterin **nun zumindest im Verfahren vor dem UPTS die Möglichkeit zu eröffnen, zu den einzelnen inkriminierten Anzeigen (sofern es sich nicht um schlichte Postings handelt) Stellung zu nehmen und darzulegen, welche Mittel konkret für welche Anzeige** aufgewandt wurden.
9. Gem der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs 1 PartG hat der UPTS aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden. Durch diese Verfassungsbestimmung **ist der Grundsatz der materiellen Wahrheit insofern eingeschränkt, als der UPTS an die vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen und auch den vom Rechnungshof ermittelten Sachverhalt gebunden ist** (Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien² Rz 1 zu § 11).
10. Zwar ist unstrittig, dass prinzipiell ein Mitwirkungsgebot seitens der Einschreiterin gegeben ist. Das **Mitwirkungsgebot kann jedoch nicht so interpretiert werden**, dass die Einschreiterin auf Basis eines pauschalen Vorhalts selbständig Ermittlungen in alle Richtungen vorzunehmen und das Ergebnis zum Zweck der Verhängung einer Geldbuße zu präsentieren hätte.
11. Der Einschreiterin **wären daher konkret jene 34 „Werbeanzeigen“ vorzuhalten gewesen**, die nun inkriminiert werden. Auf dieser Basis hätte die Einschreiterin beaskunften können, welche Mittel für die jeweilige Anzeige zu deren Bewerbung konkret aufgewendet wurden bzw. ob es sich um schlichte Postings handelte. Auch wäre der Einschreiterin erst durch einen konkreten Vorhalt der 34 inkriminierten Anzeigen möglich, zu diesen auch inhaltlich Stellung zu nehmen, um die entscheidende Frage des Vorliegens einer (unzulässigen) Spende rechtlich beurteilen zu können.
12. Selbst für den UPTS bleibt nun allerdings offen, welche Anzeigen durch den Rechnungshof überhaupt inkriminiert werden. Nebstdem sei darauf hingewiesen, dass der Einschreiterin im Verfahren vor dem **Rechnungshof noch 67 Anzeigen** vorgehalten wurden (S 6 der Aufforderung). In der Mitteilung an den UPTS ist **nun von 61 Anzeigen** die Rede, von welchen „zumindest“ 34 der Partei zuzurechnen wären (S 5 der Mitteilung).
13. Die Verhängung einer Geldbuße ist auf Basis dieses **vollkommen mangelhaft ermittelten Sachverhalts** und der Tatsache, dass der Einschreiterin schon im Verfahren vor dem Rechnungshof nur unzureichendes rechtliches Gehör gewährt wurde, schlichtweg unmöglich. Zwar handelt es sich bei Geldbußen gem. § 10 Abs. 8 PartG nicht um Strafen iSd Art. 6 EMRK (VfGH 13.12.2006, E729/2006). **Allerdings gilt auch bei Verhängung von Geldbußen, wie etwa im Kartellrecht, der Grundsatz der Unschuldsvermutung** (EuGH, Urteil vom 22. November 2012, E.ON Energie/Kommission, C-89/11 P, Rn 72; Art. 6 EMRK bzw. Art. 48 der Charta der Grundrechte; anzumerken ist, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung die gesamte Rechtsordnung dominiert).
14. Demgemäß sind auch bei Verhängung von Geldbußen **genaue und übereinstimmende Beweise beizubringen, die die feste Überzeugung begründen**, dass eine Zuwiderhandlung begangen wurde, wenn auch nicht jeder Beweis beide Kriterien zu erfüllen hat. Jede Zuwiderhandlung muss aber durch zumindest ein diesen Kriterien entsprechendes Beweismittel untermauert sein (vgl. in diesem Sinn EuG Urteil vom 26. Januar 2022, Intel Corporation/ Kommission, T-286/09 RENV, Rn 163; EuGH Urteil vom 26. Januar 2017, Kommission/Keramag Keramische Werke u. a., C-613/13 P, Rn 52).
15. **Zusammengefasst** genügt daher auch im Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach dem PartG die Vorlage eines unsortierten Bündels nicht näher bezeichneter Unterlagen nicht, um daran anknüpfend verschiedene (**einzelfallbezogene**) Verstöße zu untermauern.

b) Materielles Recht:

16. Mangels konkreter Vorhalte kann die Einschreiterin nur pauschal zur Frage Stellung beziehen, unter welchen Voraussetzungen von zulässiger Öffentlichkeitsarbeit des Landtagsklubs und nicht von Werbung zu Gunsten der politischen Partei auszugehen ist.
17. Der Rechnungshof führt aus, dass für den *durchschnittlich Aufmerksamen, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachter* von den Werbeanzeigen kein

einprägsames Unterscheidungsmerkmal zwischen Partei und Landtagsklub festzustellen sei. Der Durchschnittsbetrachter, den der Rechnungshof gar nicht erst definiert, würde die Inhalte der Werbeanzeigen als politische Zielsetzungen der Partei und nicht des Landtagsklubs verstehen.

18. Die durch den Rechnungshof angeführten Entscheidungen des BVwG betreffend Inserate der SPÖ zu GZ W271 2230242-1/24E sowie W271 2230670-1/24E, sowie betreffend Inserate des ÖVP-Landtagsklubs Salzburg sind jedoch für den vorliegenden Fall nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.
19. Die genannten Entscheidungen befassen sich mit Printinseraten. Deren Sinngehalt ist daher ausschließlich anhand des Inserats selbst zu beurteilen. Der Durchschnittsbetrachter eines Printinserats in einer neutralen Tageszeitung ist zudem ein anderer als der Durchschnittsbetrachter eines Parteimediums.
20. Demgegenüber sind fallgegenständlich nicht die bloßen Anzeigensujets (wie in Abbildung 4 der Aufforderung des Rechnungshofs) für die Auslegung heranzuziehen, sondern naturgemäß auch **der jeweiligen Begleittexte, die im Zusammenspiel erst das jeweilige „Posting“ ergeben.**
21. Der Rechnungshof führt demgegenüber in seiner Mitteilung auf S 5 an, dass der **„eindeutige Bezug der Werbeanzeigen zur Klubarbeit“** sich lediglich auf die Begleittexte der Werbeanzeigen beziehe und sich nur durch weitere Interaktion **erschließen würde.** Der Rechnungshof zerlegt demgemäß die Werbeanzeigen in die bloßen Sujets und die Begleittexte; er gesteht aber offen **zu, dass ein „eindeutiger“ Bezug der Werbeanzeigen zur Klubarbeit gegeben sei bzw. sich erschließen würde.**
22. Schon aus diesem Grund ist, offenbar auch aus Sicht des Rechnungshofs, bei **Gesamtbetrachtung** nicht von einer der Partei zuzurechnenden Werbeanzeige auszugehen.
23. Bei der **Ermittlung des Bedeutungsinhalts (Sinngehalts) von Veröffentlichungen ist stets [...] der gesamte Zusammenhang zu beachten. Dies entspricht stRsp des OGH sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts** zu äusserungs- und medienrechtlichen Sachverhalten.
24. Der Rechnungshof vertritt offenkundig eine davon losgelöste, nicht näher begründete Methode der Ermittlung des Bedeutungsinhalts, die darauf abstellt, der Durchschnittsbetrachter betrachte bloß das Sujet und lese nicht auch den Begleittext oder sehe sich die Verlinkungen an.
25. Tatsächlich weisen die Anzeigen bzw. Beiträge auf der Facebook-Seite „Herwig Mahr“, so sie überhaupt gesondert beworben wurden, **bei Gesamtbetrachtung und damit richtiger Beurteilung des Bedeutungsinhalts durchwegs einen hinreichenden Bezug zur Klubarbeit** und zu aktuellen im Landtag behandelten Themen auf (vgl. auch die dem Rechnungshof unter Bezug auf den **einzigsten Vorhalt Abbildung 4 bzw. Abbildung 1 in der Mitteilung** vorgelegten Beilagen ./1 bis ./3).
26. Eine unzulässige Spende liegt daher **nicht** vor.

2. Mögliche unzulässige Spende durch das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich im Zusammenhang mit der Zeitschrift „ÖÖ Informiert“

a) Formelles Recht:

1. Die unter Punkt 1. lit a) der vorliegenden Stellungnahme getätigten Ausführungen werden auch zum Vorbringen zu Sachverhalt 2 erhoben.
2. Abermals begnügt sich der Rechnungshof mit einem pauschalen Vorwurf und hielt nur vereinzelte Beweise vor (vgl. Abbildung 2 auf S 6 der Mitteilung). Welche Teile konkret inkriminiert werden, bleibt offen. Damit war und ist der Einschreiterin aber eine Stellungnahme zu konkreten Vorhalten nicht möglich, da unzweifelhaft nicht durchgehend alle Beiträge in den Druckwerken des Jahres 2020 überwiegend der FPÖ ÖÖ zugutekommen, würde diese Annahme doch zum widersinnigen Ergebnis führen, dass das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich keine Druckwerke verbreiten dürfte, die sich inhaltlich mit Positionen der Einschreiterin decken.

3. Der Rechnungshof **hätte daher konkret die jeweiligen Beiträge in den Druckwerken bezeichnen müssen, um der Einschreiterin auch tatsächlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu den einzelnen Vorhalten zu ermöglichen.** Erst auf dieser Basis wäre eine weitergehende Aufteilung der Kosten und damit eine Ausmittlung der Höhe der vermuteten Spende möglich. Dies unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich von Sachverhalten, die die Schaltung von Inseraten betreffen.

b) **Materielles Recht:**

1. Nochmals ausdrücklich zurückgewiesen wird, dass es sich um eine „Mitgliederzeitschrift“ handle. Der Rechnungshof wurde bereits darauf hingewiesen, dass es sich um eine alte Meta-Beschreibung handelte, die nirgends ersichtlich war, außer bei Auslesen von (alten) Metadaten der vormals über diesen Link verbreiteten tatsächlichen Mitgliederzeitschrift.
2. Die „Zeitschrift“ (in Folge: Druckwerk, vgl. § 1 Abs. 1 Z 5 MedienG) ist eine Veröffentlichung des Freiheitlichen Bildungswerks Oberösterreich. Die Satzung, insbesondere § 2 (15), nennt namentlich gar keine Veröffentlichungen bzw. Medien namentlich, was auch sinnwidrig wäre, müsste doch ansonsten jeweils die Satzung geändert werden, falls Umbenennungen erfolgen.
3. Die Druckwerke weisen im Jahr 2020 unzweifelhaft Inhalte auf, die den Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich entsprechen. **Der Vorwurf des Rechnungshofs, dass im Druckwerk Artikel zu „freiheitlichen Positionen“ erscheinen, bedingt keinen Rechtsverstoß,** werden doch die Fördermittel des Landes den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien genau dafür gewährt (vgl. auch § 1 PubFG).
4. Das Land Oberösterreich hat daher die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch das Freiheitliche Bildungswerk OÖ im Jahr 2020 bestätigt (Beilage ./8 der Stellungnahme an den Rechnungshof). Ein Teil dieser Mittel sind die Druckkosten für „OÖ Informiert“. Die Herausgabe und Verbreitung dieses Druckwerks durch das Freiheitliche Bildungswerk steht daher zweifelsohne im Einklang mit den Förderrichtlinien des Landes OÖ als auch im Einklang mit den Satzungen des Bildungswerks (Beilage ./9 sowie Beilage ./10, vgl. § 2 (1), (3), (4), (5), (8), (15), (17), (18) und (19) der Satzungen des Freiheitlichen Bildungswerks OÖ).
5. Der Umstand, dass vereinzelt auf die Partei Bezug genommen wird, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass die gesamten Druckkosten eine unzulässige Sachspende des Bildungswerks an die Einschreiterin wären, wie dies der Rechnungshof vermeint. **Tatsächlich werden sämtliche Autorenleistungen als Ausgleich für die Übernahme der Druckkosten von Mitarbeitern der FPÖ OÖ erbracht. Ebenso werden Layout und Lektorat von Mitarbeitern der FPÖ OÖ ausgeführt.** Dies ist ein Faktum (welches im Übrigen auch von den durch den Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfern über Anforderung des Rechnungshofs mit Schreiben vom 21.3.2022 bestätigt wurde), weshalb eine gesonderte Übermittlung von „Belegen“ nicht möglich war.
6. Bei Aufteilung der Aufwendungen zwischen dem Bildungswerk und der FPÖ OÖ wurde aber darauf Bedacht genommen, dass der Inhalt womöglich in Teilen auch der FPÖ OÖ zugutekommt.
7. Eine konservative Kostenschätzung anhand Erfahrungen mit marktüblichen Konditionen von Drittanbietern führte zum Ergebnis, dass die Leistungen der FPÖ OÖ ca. EUR 4.552, -- pro Ausgabe, gesamt sohin EUR 18.088, --, betragen. Diese Kosten wurden zur Gänze durch die FPÖ OÖ getragen.
8. Demgegenüber übernahm das Bildungswerk die dem Rechnungshof mitgeteilten Druckkosten in der Höhe von EUR 43.210,68.
9. Die Tatsache, dass das Druckwerk unentgeltlich durch die FPÖ Oberösterreich durch Bereitstellung technischer Infrastruktur verbreitet wird, ist entgegen der Ansicht des Rechnungshofs ebenso zugunsten der Einschreiterin zu berücksichtigen.
10. Als „Spende“ iSd § 2 Abs 5 PartG gilt (soweit hier relevant) jede (Sach-)Leistung, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei, **ohne entsprechende Gegenleistung** gewähren. Fallkonkret erfolgte allerdings ein Leistungsaustausch zwischen der FPÖ OÖ und dem Bildungswerk: **die Kosten wurden im Ergebnis 30/70 aufgeteilt, was bei Sichtung der**

Druckwerke auch einen möglichen Werbewert einzelner Beiträge zu Gunsten der FPÖ OÖ abdeckt.

11. Eine unzulässige Spende liegt daher nicht vor."

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2022 lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder

f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen

Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro¹ übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500² zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

¹ Im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 2.537,50 Euro.

² Im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 7.612,50 Euro.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

3. Feststellungen

3.1. Die FPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 15. April 1977 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim

Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 463, Stand des Verzeichnisses 3. November 2022), abrufbar unter https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_BF_20221104.pdf.

3.2. Hinsichtlich des Punktes 2. des Schriftsatzes des Rechnungshofes liegt eine „Mitteilung“ im Sinne von § 12 Abs. 1 PartG vor. Damit ist in diesem vorgenannten Punkt eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der weiteren rechtlichen Beurteilung auch zur Verhängung einer Geldbuße gegeben. Demgegenüber handelt es sich im Fall des Punktes 1. um keine derartige „Mitteilung“, wobei für die Gründe für diese Feststellung auf die Ausführung in der rechtlichen Beurteilung zu verweisen ist (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen unter 5.3., 5.4. und 5.5.).

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 2. ist Folgendes festzustellen:

3.3.1. Die Zeitschrift „OÖ Informiert“ erscheint vierteljährlich in Printversion und ist als E-Paper unter der Website der FPÖ OÖ unter <https://www.fpoe-ooe.at> (beim Klicken auf den Button „Zeitung“ unten links auf dieser Website) bzw. unmittelbar unter <https://www.fpoe-ooe.at/zeitung/> abrufbar. Sämtliche Ausgaben von „OÖ Informiert“ beginnend ab Ausgabe Nr. 1/2020 sind auf dieser Website der FPÖ OÖ im PDF-Format zum Download verfügbar. Die Zeitschrift „OÖ Informiert“ ist das einzige derartige Medienformat, das auf dieser Webseite abrufbar ist. Gibt man „OÖ Informiert“ als Suchbegriff in Google ein, wird unmittelbar als erster Treffer mit der Bezeichnung „Zeitung – Manfred Haimbuchner – FPÖ Oberösterreich“ die Website der FPÖ OÖ mit Hinweis auf die Zeitung ausgewiesen. Ein Hinweis auf den Verein „Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich“ oder dessen Tätigkeit ist demgegenüber nicht auffindbar; die FPÖ hat dazu auch nichts vorgelegt.

3.3.2. Die Zeitschrift „OÖ Informiert“ besteht aus 16 Seiten im Layout A4. Auf diesen Seiten findet sich auf jeder geraden Seite links unten das Logo der FPÖ samt Schriftzug „Die Freiheitlichen Oberösterreich“ und auf jeder ungeraden Seite (ab S. 3) ein kleines Logo „DIE Heimatpartei“ in den Parteifarben der FPÖ jeweils mit Texten betreffend die Parteianliegen und die Parteiarbeit der FPÖ. Auf der Titelseite ist bei jeder Ausgabe in 2020 (und danach) prominent und als einzige Person der Landesparteivorsitzende Haimbuchner abgebildet; die letzte Seite jeder Ausgabe im Jahr 2020 ist einem bestimmten Thema

gewidmet, wobei entweder das FPÖ-Logo abgebildet ist oder auf andere Weise Anliegen der FPÖ thematisiert und auch farblich (blau) gestaltet sind.

3.3.3. In der Ausgabe Nr. 1 aus 2020 finden sich in der Zeitschrift „OÖ Informiert“ Beiträge zu folgenden Themen:

- S. 2: „Neue Migrationswelle rollt auf Europa zu“ (Bericht mit Zitaten des Landesparteivorsitzenden)
- S. 3: „Freiheit nach innen braucht Sicherheit nach außen!“ (ganzseitiges Interview mit dem Landesparteivorsitzenden, samt dessen Foto)
- S. 4: „Feuerwehren: Garant für Sicherheit unserer Heimat“ (Bericht, samt Foto, auf dem Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger abgebildet ist, neben zwei weiteren Personen); „Einigung zum B1 Ausbau“ (Bericht, samt Foto, auf dem Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner abgebildet ist, neben einer weiteren Person); Inserat mit dem Aufruf: „Besuchen Sie Manfred Haimbuchner in den sozialen Medien“
- S. 5: „Ärztmangel als Folge verfehlter Gesundheitspolitik“ (Bericht mit Zitaten des Landesparteivorsitzenden); „Sicherheitsrisiko Masseneinwanderung“ (Bericht mit Foto von Klubobmann Ing. Herwig Mahr)
- S. 6/7: „In ausverkaufter Jahnturnhalle: Fulminanter 29. Politischer Aschermittwoch in Ried“ (doppelseitiger Bericht mit Fotos des Landesparteivorsitzenden, von Bundesparteiobmann Ing. Norbert Hofer, von Generalsekretär NAbg. Michael Schnedlitz und von Bezirksparteiobmann Podgorschek)
- S. 8: „Hoamatgsang ist Teil der oberösterreichischen Identität“ (Bericht mit Zitaten des Landesparteivorsitzenden); sowie „Arbeitsfreien Sonntag erhalten“ (längeres Zitat des Landesparteivorsitzenden; dazu ein Foto des Landesparteivorsitzenden)
- S. 9: „Ausübung von Pflegeberufen soll flexibler werden“ (Bericht mit Zitaten von Klubobmann Ing. Herwig Mahr, samt dessen Foto); „Krank hinter dem Steuer ist Gefahr“ (Bericht mit Zitaten von Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner)
- S. 10: „Brennpunkt Schule: Deutsch-Pflicht, Sanktionen und „Brennpunktschulen“ (Bericht mit Zitaten des Landesparteivorsitzenden, von Klubobmann Ing. Herwig Mahr und des Welser Bürgermeister Dr. Andreas Rabl, samt Foto der drei genannten Personen)
- S. 11: „2019: Jahresniederschlag nur geringfügig unter Erwartungswert“ (Bericht mit Zitaten von Wasser-Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger); „Weg mit den ORF Zwangsgebühren. Eine Initiative der FPÖ“ (Aufruf samt Foto von FPÖ-Bundesparteiobmann Norbert Hofer)
- S. 12: „Feuerwehren: 2019 „nur“ 58.952 Einsätze“ (Bericht mit Zitaten von Feuerwehr-Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger)
- S. 13: „Bahn frei für 315 Millionen Euro ÖV-Investitionen“ (Bericht mit Zitaten von Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner, samt dessen Foto); „Tag des Artenschutzes“ (Bericht mit Zitaten des Landesparteivorsitzenden in seiner Funktion als Naturschutzreferent)
- S. 14: „10 Jahre Wohnbaureferent Dr. Manfred Haimbuchner – Hervorragende Bilanz: Wohnbau schafft soziale Sicherheit“ (ganzseitiger Bericht samt Foto des Landesparteivorsitzenden)
- S. 15: „Bundesregierung plant umstrittenes Zensurgesetz“ (Bericht mit Zitaten des Landesparteivorsitzenden); „Kampf gegen Sozialleistungsbetrug in Oberösterreich“ (Bericht mit Zitaten von Klubobmann Ing. Herwig Mahr, unter Bezugnahme auf die Tätigkeit von Bundes-Klubobmann Herbert Kickl als Innenminister);
- S. 16: „Frohe Ostern wünscht Ihnen die FPÖ-Oberösterreich – www.fpoe-ooe.at“

Die Ausgaben Nr. 2, 3 und 4 aus 2020 sind puncto Aufbereitung sowie hinsichtlich der Ausrichtung der Inhalte, des Layout und der Fotos in vergleichbarer Weise gestaltet.

3.3.4. Ein Hinweis auf das Freiheitliche Bildungswerk in Oberösterreich findet sich in allen vier Ausgaben des Jahres 2020 nirgendwo im Text, sondern allein kleingedruckt und im Gesamteindruck untergehend auf der allerletzten Seite wie folgt: „IH: Freiheitliches Bildungswerk in Oberösterreich, Blütenstraße 21/1, 4040 Linz Titel: „OÖ Informiert““. Nur in der Ausgabe 2020/1 wird ergänzend im Kleinstdruck in der letzten Zeile auch der Name einer natürlichen Person genannt, nämlich: „Redaktion: B. Thurner“. Laut einem am 12. Oktober 2022 eingeholten Vereinsregisterauszug ist das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich seit 23. September 2010 unter der ZVR-Zahl 679660968 als Verein erfasst. Gemäß dem Vereinsregisterauszug vom 12. Oktober 2022 ist für „B.Thurner“ (auch in 2020) keine Vereinsfunktion ersichtlich.

3.3.5. Laut der Satzung des Vereins „Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich“ hat dieser u.a. als Bildungseinrichtung für die FPÖ Landesgruppe Oberösterreich zu wirken (§ 2 Z 1) und „die direkte Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Interesse von Vereinsmitgliedern oder sonstiger Interessen, etwa durch Verbreitung von Informationsmaterial wie Broschüren, Inseraten, Radio- und Fernsehspots und der gleichen viel mehr vorzunehmen“ (§ 2 Z 15). Zur Erreichung des Vereinszwecks bedient sich der Verein u.a. folgender Mittel: Veröffentlichungen aller Art; Bereitstellung von Informationen aller Art; direkte politische Kommunikation mit der Öffentlichkeit u.a. durch Verbreitung von Informationsmaterial wie Broschüren; die Herausgabe von Informationsblättern bzw. Informationsbroschüren in welcher Form auch immer (vgl. § 3 lit. b, d, k und r). Mitglieder dieses Vereins können nur natürliche Personen sein, die Mitglied der FPÖ Landesgruppe Oberösterreich sein müssen (§ 15 Abs. 2). Auf die Zeitschrift „OÖ Informiert“ nimmt die Satzung nicht explizit Bezug. Mit Ausnahme des jeweils auf der letzten Seite der Zeitschrift „OÖ Informiert“ befindlichen kleinen Hinweises ist im Verfahren nebst der unstrittigen Druckkostenübernahme durch diesen Verein für die FPÖ betreffend die Herausgeberschaft der Zeitschrift „OÖ Informiert“ sonst nichts hervorgekommen und somit nicht feststellbar.

3.3.6. Das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich hat laut Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, vom 17. Mai 2021 den „Landesbeitrag

2020 in der Höhe von 832.000 Euro für die Durchführung des Bildungsprogramms, den laufenden Aufwand sowie für diverse Projekte und Investitionen im Jahr 2020 (...) widmungsgemäß verwendet.“; zu diesen geförderten Maßnahmen zählte auch die Zeitschrift „OÖ Informiert“.

3.3.7. Die Druckkosten für die vier Ausgaben dieser Zeitschrift betragen im Jahr 2020 EUR 43.210,68 und wurden vom Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich getragen. Auf der Rechnung, die die „Pamminger-Buschbeck Werbevermittlung, Marchtrenk“ am 17. Dezember 2020 gegenüber dem Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich für die Ausgabe 2020/4 gelegt hat, findet sich folgender Vermerk: „Preisinhalt: Druck, Datenaufbereitung 12.908 Stück INK-Jetadressierung Postaufgabe o. Porto, 135.582 Stück Postfertigen als Info Post Gemeinden, Postauflieferung, Frachtkosten, Mehrkosten f. 4/0-fbg Mutation (Sponsoring Post) Paketversand und die Entsorgungsgebühren aufgrund der Verpackungsordnung.“ Sämtliche Autorenleistungen, Layout und Lektorat für „OÖ Informiert“ wurden von Mitarbeitern der FPÖ Oberösterreich erbracht.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen und Urkunden aus der Stellungnahme der FPÖ vom 7. September 2022 sowie aus amtswegigen Einsichtnahmen in die Website <https://www.fpoe-ooe.at/zeitung/> (zuletzt am 10.11.2022) und die auf der Website verfügbare Unterlagen und Dokumente sowie hinsichtlich der Feststellung unter 3.2.1. über die Auffindbarkeit von OÖ Informiert aus der Anwendung der Suchmaschine von Google (am 10.11.2022).

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Verhängung von Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2020 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden (vgl. auch § 15a Abs. 3 PartG idF BGBl. I Nr. 125/2022), zumal die nachfolgenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021 und BGBl. I Nr. 247/2021 bis zur geltenden Rechtslage idF des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2022 nur Änderungen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Beschlussfassung im Umlaufwege betrafen.

Zur möglichen unzulässigen Spende durch Facebook-Werbung des freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich (vgl. Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Der UPTS kann eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG). Dieser Mitteilung müssen (vgl. § 10 Abs. 4 PartG) **konkrete** Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen, die auch durch das in § 10 Abs. 4 und 5 PartG vorgesehene Verfahren nicht ausgeräumt werden konnten. Der Senat hat auf Grund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden (§ 11 Abs. 1 leg.cit.). Daraus folgt aber, dass eine Mitteilung des Rechnungshofes nur dann die Grundlage einer Entscheidung des UPTS über eine Geldbuße sein kann, wenn sie einen solchen Grad an Bestimmtheit aufweist, dass dem Senat eine Entscheidung ohne weitwendiges eigenes Ermittlungsverfahren möglich ist, dass also eigene Ermittlungsschritte des Senates bloß der Ergänzung und Präzisierung der aus den übermittelten Unterlagen bezogenen Fakten dienen. Es ist dabei nicht Aufgabe des UPTS, nach Art einer Untersuchungsbehörde etwa eine unbestimmte Anzahl von Ausgaben von in einem längeren Zeitraum erschienenen Druckwerken oder andere Medien zu eruieren, in solche Einsicht zu nehmen und sämtliche Inhalte daraufhin zu untersuchen und zu bewerten, ob es sich um redaktionelle Beiträge oder allenfalls Inhalte handelt, denen partiell oder zur Gänze ein inseratengleiches Erscheinungsbild zukäme, sodass allenfalls eine Qualifikation als ein als Sachspende zu wertendes Inserat in Frage kommen könnte (vgl. den Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS mwN, Punkte 5.2.1, 5.2.1.1. und 5.2.1.2.).

5.3. Soweit der Rechnungshof in Punkt 1. seiner Mitteilung allgemein und pauschal auf 61 im Jahr 2020 geschaltete Facebook-Werbeanzeigen des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich, von denen *„aus Sicht des Rechnungshofes zumindest 34 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen [wären]“*, verweist, die *„zum überwiegenden Teil nicht über die Arbeit des Landtagsklubs [informieren], sondern Werbeslogans der Partei [enthalten]“*, und die *„größtenteils mit dem Logo ‚FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich‘ versehen [sind]“*, ohne diese betreffenden Facebook-Anzeigen konkret zu bezeichnen oder wiederzugeben und ohne einzelfallbezogen zu beurteilen, ob der Informationscharakter für die Klubarbeit oder aber der

Werbeeffect im Vordergrund steht, fehlt den Ausführungen der zuvor beschriebene erforderliche Grad an Konkretheit.

5.4. So lässt schon die Formulierung in der Mitteilung, dass „*zumindest 34 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen*“ wären, nicht erkennen, auf welche (Anzahl an) Schaltungen sich der Rechnungshof konkret bezieht. Auch die Überlegungen zum Inhalt der Anzeigen, wonach diese „*zum überwiegenden Teil*“ nicht mit der Arbeit des Landtagsklubs zu tun hätten, geben dem UPTS keine konkreten Anhaltspunkte, bei welchen Anzeigen nach Ansicht des Rechnungshofes eine unzulässige, weil § 6 Abs. 6 Z 1 PartG widersprechende Spende vorläge.

Weiters verschweigt sich der Rechnungshof dazu, wie hoch die mögliche unzulässige Spende durch den Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich seines Erachtens nach war. Die – kommentarlose – Wiedergabe der Auskunft des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich, dass sich die Gesamtkosten im Jahr 2020 für *sämtliche* Werbeanzeigen auf der Website Facebook auf EUR 6.235,94 belaufen hätten, kann diese Feststellung des konkreten Werts der Spende durch den Rechnungshof selbst keinesfalls ersetzen, umso weniger, wenn er einräumt, dass nicht alle 61 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen sein dürften.

Aus Sicht des UPTS wäre es daher erforderlich gewesen, dass der Rechnungshof die von ihm inkriminierten Facebook-Anzeigen konkretisiert, etwa durch konkrete Bezeichnung, durch Aufzählung und Hervorhebung spezifischer typischer Beispiele, oder Beispielgruppen wiedergibt und zumindest ansatzweise konkrete Anhaltspunkte über den möglichen Wert der Werbeleistungen angibt.

5.5. Der UPTS gelangt daher zum Ergebnis, dass zu Punkt 1. keine qualifizierte Mitteilung des Rechnungshofs gemäß § 12 Abs. 1 PartG vorliegt, die die Zuständigkeit des UPTS zur Führung eines Geldbußenverfahrens begründen würde. Das Verfahren ist daher hinsichtlich des ersten Punktes der Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. Juli 2022 einzustellen.

Zur möglichen unzulässigen Spende durch das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich im Zusammenhang mit der Zeitschrift „OÖ Informiert“ (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.6. Wie in Punkt 5.2. ausgeführt, müssen einer Mitteilung des Rechnungshofes (vgl. § 10 Abs. 4 PartG) **konkrete** Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen. Nach Auffassung der FPÖ begnüge sich der Rechnungshof (auch) hinsichtlich des zweiten Punktes seiner Mitteilung mit einem pauschalen Vorwurf und halte nur einzelne Beweise vor, weshalb offenbleibe, welche Teile konkret inkriminiert würden. Der Rechnungshof hätte konkret die jeweiligen Beiträge in den Druckwerken bezeichnen müssen, um der Einschreiterin eine Stellungnahme zu den einzelnen Vorhalten zu ermöglichen.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Medium um das einzige auf der Website der FPÖ OÖ abrufbare und in der Form einer Zeitschrift gestaltete Produkt handelt, kann es zunächst dahingestellt bleiben, dass es aus der Sicht des UPTS zu bevorzugen gewesen wäre, wenn der Rechnungshof seinen Vorhalt im Hinblick auf den Inhalt der Zeitschrift „OÖ Informiert“ konkreter dargetan hätte.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Mitteilung zu Punkt 2. (noch) den Anforderungen des § 10 Abs. 4 PartG iVm § 11 Abs.1 und § 12 Abs. 1 leg. cit. genügt. Es ist nämlich immerhin noch erkennbar, dass sich der Vorhalt des Rechnungshofes, es handle sich im Ergebnis um eine bloße Marketingaktivität für die FPÖ, auf sämtliche Inhalte der jeweiligen Ausgaben der Zeitschrift „OÖ Informiert“ bezieht. Auch lässt sich aus den Darstellungen des Rechnungshofes erschließen, dass der Rechnungshof die Inhalte der einzelnen Ausgaben des Jahres 2020 jeweils in ihrer Gesamtheit betrachtet. Aufgrund dieses den Charakter einer Parteizeitung begründenden Gesamteindrucks jeder einzelnen Ausgabe der Zeitschrift folgert der Rechnungshof, dass in der Übernahme der gesamten im Jahr 2020 angefallenen Druckkosten für alle vier Ausgaben der Zeitschrift „OÖ Informiert“ in Höhe von EUR 43.210,68 eine gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG unzulässige Spende durch das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich zu sehen ist.

5.7. Ausgehend von den Feststellungen unter 3.3.5. handelt es sich nach Auffassung des UPTS beim Verein „Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich“ um eine der „von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien“ im Sinne des § 6 Abs. 6 Z 2 PartG. Der Regelung in § 6 Abs. 6 Z 2 PartG liegt die gesetzgeberische Intention zugrunde, dass eine aus Landesmitteln geförderte Bildungseinrichtung – ebenso wie ein Rechtsträger im Sinne des § 1

Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – u.a. auch keine Maßnahmen finanzieren soll, die sich auf bloße Parteiwerbung wie eine als „Parteiorgan“ (siehe dazu sogleich) zu qualifizierende Zeitschrift beschränken. Ansonsten würden nämlich die Fördermittel, die für die von der Bildungseinrichtung verfolgten förderwürdigen Zwecke gewährt wurden, für ausschließlich der Partei zugutekommende Zwecke der Parteiwerbung verwendet werden können.

5.8. Aus Sicht des UPTS ist im vorliegenden Fall maßgeblich, dass es sich bei der Zeitschrift „OÖ Informiert“ nach Inhalt und Gestaltung dem Gesamteindruck eines durchschnittlichen Betrachters nach gerade nicht um eine Mitgliederzeitschrift des Vereins „Freiheitliches Bildungswerk Oberösterreich“ oder um ein sonst die Aufgaben und Ziele des Bildungswerks spezifisch förderndes Medium handelt, sondern vielmehr um ein reines „Parteiorgan“ bzw. eine Zeitung der Partei. Inhaltlich bildet nämlich die ins Auge fallende und konsequente Hervorhebung der Person und der Leistungen und Ideen des Landesparteivorsitzenden sowie der FPÖ OÖ als solche, auch jeweils unterlegt mit dem Logo der Partei bzw. Hinweisen auf die Partei auf jeder Seite der Publikation den überwiegenden, wenn nicht gar ausschließlichen Teil der Darstellungen und Berichte. Die Inhalte wurden nach dem Vorbringen der FPÖ im Übrigen ausschließlich von Mitarbeitern der FPÖ gestaltet. Entgegen dem Vorbringen der FPÖ wird keineswegs bloß *„vereinzelt auf die Partei Bezug genommen“*, sondern im Gegenteil permanent auf die Partei und die von ihr vertretenen politischen Positionen werblich hingewiesen. Demgegenüber fällt auf, dass Informationen fehlen, die für Mitglieder eines Vereins oder für die an der Tätigkeit des Bildungswerks interessierten Personen von Belang sein könnten, wie etwa Hinweise auf bevorstehende Events oder Bildungsveranstaltungen.

Dieser Gesamteindruck einer der reinen Partei(be)werbung dienenden Parteizeitung der FPÖ OÖ wird auch durch folgende Faktoren bestätigt: Die Abbildung des Landesparteivorsitzenden auf jeder Titelseite aller vier Ausgaben des Jahres 2020 (und auch danach), die designmäßige und farbliche Gestaltung mit dem Parteilogo auf geraden Seiten unten und der Wortfolge „Die Heimatpartei“ (in den Parteifarben und einem auf das Parteilogo abgestimmten Layout) auf ungeraden Seiten, soweit sich nicht im Innenteil ein Bericht zu einem bestimmten Thema findet, wobei auf den zugehörigen Fotos auch das FPÖ-Logo und/oder wiederum der Landesparteivorsitzende abgebildet ist, sowie die Tatsache, dass sich im redaktionellen Teil keinerlei Hinweise auf das Freiheitliche Bildungswerk Oberösterreich und dessen Aktivitäten

finden. Weiters ist diese Zeitschrift die einzige, die (neben der Printversion auch) auf der Homepage der FPÖ Oberösterreich – durch Anklicken auf den unzweideutigen Link „Zeitung“ – online abrufbar ist; demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass diese Zeitschrift auch über eine (offenbar gar nicht existierende) Homepage des Freiheitlichen Bildungswerks Oberösterreich abrufbar wäre. Der im Gesamteindruck einer Parteizeitung und auch der Gestaltung der jeweils letzten Seite des Mediums völlig untergehende kleine Hinweis auf den Verein kann an dieser Beurteilung nichts ändern und kann auch nicht als Hinweis auf den Herausgeber oder als übliches „Impressum“ iS des MedienG verstanden werden. Ob der Hinweis auf der letzten Seite den Impressumsvorschriften des MedienG entspricht, ist unter dem Blickwinkel des PartG ohnehin nicht zu entscheiden.

5.9. Aus Sicht des UPTS ist die Zeitschrift (Druckwerk) „OÖ Informiert“ nach dem Gesamteindruck, der sich zwanglos einfügt in die zugestandenen Tatsachen, dass sämtliche Autorenleistungen sowie Layout und Lektorat von Mitarbeitern der FPÖ erbracht werden, eine Parteizeitung der FPÖ, weshalb auch auf das von der FPÖ vorgebrachte Argument einer angeblichen Kostenaufteilung „im Ergebnis 30/70“ nicht näher einzugehen ist. Hätte die FPÖ die Parteizeitung selbst finanziert, hätte sie auch die Druckkosten zur Gänze zu bezahlen gehabt.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang aus Sicht des PartG der Hinweis der FPÖ, dass die Zeitschrift „OÖ Informiert“ den Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich entspricht (abgesehen davon, dass aufgrund der Bejahung dieser Vorfrage § 6 Abs. 6 Z 2 PartG einschlägig ist).

5.10. Der durch die Übernahme der Druckkosten entstandene ökonomische Vorteil fällt in der gegenständlichen Fallkonstellation nach Auffassung des UPTS als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG (vgl. dazu die unter www.upts.gv.at abrufbaren Leitsätze und die zu § 2 Z 5 zum Datum 13.2.2014 zitierten Erwägungen aus den Leitsätzen). Wie der UPTS wiederholt dargelegt hat, ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Diese Auffassung findet ihre Grundlage in § 2

Abs. 5 PartG, der Sachleistungen (nur) dann unter den Spendenbegriff subsumiert, wenn sie „ohne entsprechende Gegenleistung“ erfolgen.

Im vorliegenden Fall entspricht der erlangte Betrag jenem Betrag, den sich die FPÖ erspart hat (zum Begriff „erspart“ vgl. den Bescheid vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, Punkt 5.2.5.), indem die Druckkosten für die vier Ausgaben von „Ö Informiert“ im Jahr 2020 in Höhe von EUR 43.210,68 nicht aus ihrem eigenen Budget beglichen, sondern zur Gänze vom Freiheitlichen Bildungswerk Oberösterreich übernommen wurden.

5.11. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 2 PartG angenommen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die FPÖ den ihr zugekommenen Vorteil ausgeglichen oder den Gegenwert an den Rechnungshof weitergeleitet hätte. Im Verfahren haben sich auch keine Anhaltspunkte ergeben und es wurde von der politischen Partei auch nicht vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 6 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung oder nahestehenden Organisation resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Im vorliegenden Fall hält der UPTS im Hinblick darauf, dass es sich um den bisher ersten derartigen und um einen bisher noch nicht judizierten Verstoß handelt, dem Verbot des § 6 Abs 6 Z 2 PartG im Hinblick auf die gebotene Transparenz und Abgrenzung zwischen Parteiarbeit und den Aktivitäten einer Partei nahestehenden Bildungseinrichtung aber eine zentrale Bedeutung zukommt, die Verhängung einer Geldbuße von EUR 50.000,- für angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die

Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

17. Jänner 2023

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PALLITSCH

Elektronisch gefertigt

[Stimmt mit Original überein]